



Union Investment Privatfonds GmbH

Wichtige Mitteilung

an unsere Anlegerinnen und Anleger in Österreich

des in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Sondervermögens mit der Bezeichnung UniJapan (DE0009750125)

Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Die Geschäftsführung der Union Investment Privatfonds GmbH hat beschlossen, die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des Sondervermögens UniJapan (nachfolgend „Sondervermögen“) zu ändern.

Aufgrund von Neuregelungen durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung sowie neuen Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) werden Änderungen in den Anlagebedingungen des Sondervermögens erforderlich, die zum 1. Januar 2018 wirksam werden.

Im Zuge der Investmentsteuerreform wird in § 2 der BABen des Sondervermögens eine neue Regelung zur Erreichung einer steuerlichen Teilfreistellung aufgenommen. Das Sondervermögen muss dabei nach seinen Anlagegrenzen zu mindestens 51 Prozent in sogenannte Kapitalbeteiligungen investieren. Kapitalbeteiligungen sind dabei insbesondere zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene Aktien.

Zugleich mit der Umsetzung der vorgenannten Regelung wird die bestehende Anlagegrenze in § 2 Abs. 1 der BABen insofern vereinfacht und geändert, als künftig mindestens 2/3 des Wertes des Sondervermögens in Aktien von Ausstellern mit Sitz in Japan investiert werden müssen. In diesem Zusammenhang wird in der Anlagegrenze in § 2 Abs. 3 der BABen klargestellt, dass bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente angelegt werden können. In § 2 Abs. 6 der BABen wird ebenfalls klarstellend ergänzt, dass eine Anlage in Bankguthaben nur bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens möglich ist.

Zudem werden die nachfolgend dargestellten Änderungen in den Kostenregelungen des Sondervermögens vorgenommen:

In § 6 der BABen des Sondervermögens wird eine Klausel aufgenommen, nach der die Gesellschaft in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich Ansprüche durchgesetzt wurden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der vereinnahmten Beträge berechnen kann.

Ebenfalls in § 6 der BABen des Sondervermögens wird aufgrund der Vorgaben aus der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) eine weitere Klausel aufgenommen, nach der die Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in begrenzter Höhe dem Sondervermögen belastet werden können. Diese Kostenposition wird in den Gesamtbetrag eingerechnet, der täglich aus dem Sondervermögen entnommen werden kann. Die entsprechende Klausel in § 6 der BABen wird textlich angepasst.

Daneben werden redaktionelle oder klarstellende Anpassungen in den BABen vorgenommen.

Im Einzelnen werden die im nachfolgenden Tableau ausgewiesenen Änderungen umgesetzt.

Änderung der BAB	Vollständiger Wortlaut der Neufassung:
Präambel vor § 1	<p>Besondere Anlagebedingungen</p> <p>zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)</p> <p>UniJapan,</p> <p>die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.</p>
§ 2 Abs. 1	Mindestens 2/3 des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien von Ausstellern mit Sitz in Japan investiert.
§ 2 Abs. 3	Die Gesellschaft darf ferner bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ für das Sondervermögen erwerben.
§ 2 Abs. 5	Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
§ 2 Abs. 6	Die Gesellschaft darf ferner bis zu 1/3 des Wertes des Sondervermögens Bankguthaben nach § 7 der „Allgemeinen An-

	lagebedingungen“ für das Sondervermögen erwerben.
§ 2 Abs. 7	Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.
§ 2 Abs. 8 (neu)	<p>Vorbehaltlich der in den vorstehenden Ziffern 1 bis 7 festgelegten Anlagegrenzen gilt zudem, dass mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz angelegt werden. Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an Kapitalgesellschaften, die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 Prozent unterliegen und nicht von ihr befreit sind; - Anteile an anderen Investmentvermögen entweder in Höhe der bewertungstäglich veröffentlichten Quote ihres Wertes, zu der sie tatsächlich in die vorgenannten Anteile an Kapitalgesellschaften anlegen oder in Höhe der in den Anlagebedingungen des anderen Investmentvermögens festgelegten Mindestquote.
Die Überschrift vor § 4 der BABen wird geändert in „Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten“ .	
Die Überschrift von § 4 wird umbenannt in „§ 4 Anteile“ .	
§ 6 Abs. 3 (neu) Durch die Einfügung dieses neuen Absatzes verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze von § 6 der BABen.	Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 Prozent der für das Sondervermögen – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten gemäß Ziffer 8a) – vereinnahmten Beträge berechnen.

§ 6 Abs. 6	Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 4 und 5 als Vergütung sowie nach Ziffer 8f) als Aufwendungsersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 2,05 Prozent des börsentäglich festgestellten Inventarwertes betragen.
§ 6 Abs. 7	b) Die Abrechnungsperioden beginnen am 1. April eines jeden Jahres und enden am 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres.
§ 6 Abs. 8	f) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,20 Prozent p. a. des Sondervermögens, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelbeträge, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des börsentäglich festgestellten Inventarwertes ermittelt werden.

Die Änderungen der BABen wurden von der deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Sollten Sie mit den vorgesehenen Anpassungen der BABen nicht einverstanden sein, haben Sie das Recht, Ihre Anteile bis zum 29. Dezember 2017 ohne weitere Kosten zurückzugeben.

Zum 1. Januar 2018 werden gleichzeitig die für das Sondervermögen geltenden Allgemeinen Anlagebedingungen angepasst. Diese Änderungen werden in einer separaten Veröffentlichung bekannt gemacht. Bei der Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich wird dem Anleger auf Verlangen eine Papierversion der vorliegenden Mitteilung kostenlos zur Verfügung gestellt.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung

Zahl- und Vertriebsstelle in Österreich:

VOLKSBANK WIEN AG, Kolingasse 14-16, A-1090 Wien